

Statuten der Fachschaft Sportwissenschaft

Universität Bern, November 2012

I Allgemeines

Begriff

Art. 1

Gemäss Art. 5 der Statuten der Studentenschaft der Universität Bern vom 1.3.1990 [Stand 11.12.2008] bildet die Fachschaft Sport eine nicht gewinn orientierte Organisation. Aufgrund der Änderungen im Studiengang des Turn- und Sportlehrers am ISPW (Institut für Sportwissenschaft) an der Universität Bern ändert die Fachschaft Sport ihren Namen zur Fachschaft Sportwissenschaft. Diese Änderung macht Sinn, da Absolventen Neu Sportwissenschaft im Bachelor- oder Masterstudiengang besuchen.

Art. 2

Mitglieder der Fachschaft sind alle Studierenden, die SUB-Mitglieder sind und die Sportwissenschaft am Institut für Sportwissenschaft (ISPW) im Haupt- oder Nebenfach studieren.

II Organisation

A. Vorstand (Fachschaftsvertretung)

Art. 3

Der Vorstand steht allen Mitgliedern der Fachschaft offen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Mehrheit aller Stimmen an der jährlich stattfindenden Fachschaftsversammlung.

Art. 4

Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft.

Art. 5

Er sorgt für die Wahrung der Interessen der Mitglieder der Fachschaft Sportwissenschaft auf Instituts- und Universitätsebene.

Art. 6

Er sorgt für die Information der Fachschaftsmitglieder.

Art. 7

Für besondere Geschäfte kann er Kommissionen bilden.

Art. 8

Er bestimmt aus seiner Mitte eine(n) Vertreter(in) in die Studienkommission des ISPW der Universität Bern.

Art. 9

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 10

Für besondere Aufgaben (zum Beispiel Organisation von Anlässen, Leiten von Projekten, Verantwortliche für die Website und so weiter) kann er aus seiner Mitte Personen bestimmen.

B. Fachschaftsversammlung

Art. 11

Die Fachschaft führt pro Studienjahr eine ordentliche Fachschaftsversammlung durch.

Art. 12

Die Fachschaftsversammlungen werden vom Vorstand organisiert, der diese mindestens acht Tage vor ihrer Durchführung ausschreibt.

Art. 13

Ausserordentliche Fachschaftsversammlungen werden a) auf Beschluss des Vorstandes und b) auf Wunsch von mindestens 10% der Fachschaftsmitglieder einberufen.

C. Kompetenzen der Fachschaftsversammlung

Art. 14

Die Fachschaftsversammlung wählt für zwei Semester mit einfachem Mehr die Vorstandsmitglieder.

Art. 15

Die Fachschaftsversammlung entscheidet über Geschäfte, welche der Vorstand, der/die FachschaftsvertreterIn in der Studienkommission des ISPW oder Fachschaftsmitglieder ihr vorlegen. Sie erteilt verbindliche Aufträge an den Vorstand und an den/die FachschaftsvertreterIn in der Studienkommission des ISPW.

D. FachschaftsvertreterIn in Studienkommission am ISPW

Art. 16

Der/die FachschaftsvertreterIn übt das studentische Mitbestimmungsrecht in der Studienkommission des ISPW.

Art. 17

Er/sie sorgt für die Information des Vorstands über die laufenden Geschäfte.

Art. 18

Kann der/die FachschaftsvertreterIn an der Sitzung der Studienkommission des ISPW nicht teilnehmen, so übernimmt diese Aufgabe ein anderes Mitglied des Vorstands mit allen den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

III Inkraftsetzung, Revision

Art. 19

Diese Statuten treffen durch Annahme der Fachschaftsversammlung und durch die Genehmigung des StudentInnenrates in Kraft.

Art. 20

An jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Fachschaftsversammlung kann durch 2/3 Mehr auf die Revision der vorliegenden Statuten eingetreten werden.

Diese Statuten wurden am 10.11.2010 von der Fachschaftsversammlung angenommen und vom SR verabschiedet. Sie ersetzen alle vorherigen Versionen.